

# HAUSHALTSSATZUNG

## des Zweckverbandes "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" für das Haushaltsjahr 2003

Aufgrund des § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW 1979 S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2000 (GV NRW S. 160), in Verbindung mit §§ 77 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2000 (GV NRW S. 160), hat die Zweckverbandsversammlung "GEMEINDEKASSENVERBAND ALTENBERGE" am 28. November 2002 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2003, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

<b>im Verwaltungshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>502.730,00 EUR</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>502.730,00 EUR</b>
<b>im Vermögenshaushalt</b>	<b>in der Einnahme auf</b>	<b>46.500,00 EUR</b>
	<b>in der Ausgabe auf</b>	<b>46.500,00 EUR</b>

festgesetzt.

### § 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

#### **§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2003 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

**15.000,00 EUR**

festgesetzt.

#### **§ 5**

Die Umlage gemäß § 16 der Zweckverbandssatzung zur Bestreitung des durch Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs wird auf

**450.320,00 EUR**

festgesetzt.

Die Investitionsumlage gemäß § 16 Abs. 5 der Zweckverbandssatzung wird auf

**14.500,00 EUR**

festgesetzt.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2003 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 79 Abs. 5 GO NRW in Verbindung mit § 18 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ist die von der Zweckverbandsversammlung am 28.11.2002 beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Steinfurt mit Bericht vom 02.12.2002 angezeigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

48629 Metelen, den 07.01.2003

gez. Brenner  
Vorsitzender der Verbandsversammlung